



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes



Wann spricht man von Diskriminierung?

Bayerisches Präventionsforum Sucht und AIDS, 25. Oktober
2018

Anna Braunroth

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Überblick

- **Was macht die Antidiskriminierungsstelle des Bundes?**
- **Was ist Diskriminierung?**
- **Wo gibt es Schutz vor Diskriminierung?**
- **Fälle zu Diskriminierungen wegen HIV**



Was macht die
Antidiskriminierungsstelle des
Bundes?

Gesetzliche Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

- **Rechtliche Erstberatung, Vermitteln außergerichtlicher Einigung**

§ 27 AGG: „Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die sich (...) an sie wenden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen.“

- **Forschung**

- **Öffentlichkeitsarbeit**



Was ist Diskriminierung?

Rechtlicher Begriff von Diskriminierung

Benachteiligung, § 3 AGG



Schutzgründe, § 1 AGG

Rassismus, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität



Keine sachliche Rechtfertigung, §§ 5, 8-10, 20 AGG



Diskriminierung wegen HIV-Erkrankung

Begriff der Behinderung

„Eine Behinderung iSd. § 1 AGG liegt (...) vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen **langfristig eingeschränkt** ist und dadurch - in Wechselwirkung mit verschiedenen sozialen Kontextfaktoren (**Barrieren**) - seine **Teilhabe an der Gesellschaft**, wozu auch die Teilhabe am Berufsleben gehört, substantiell beeinträchtigt sein kann. (...) Eine Behinderung in diesem Sinne kann demnach auch erst durch das „**Behindern**“ eines **Menschen durch seine Umwelt** entstehen.“

Diskriminierung wegen HIV-Erkrankung

HIV als Behinderung

„Der Kläger wird durch seine HIV-Infektion im erforderlichen Maß an der Teilhabe am Leben beeinträchtigt. Unerheblich ist dabei, dass seine Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Es genügt, dass er in interpersonellen Beziehungen und bei der Arbeit Stigmatisierungen ausgesetzt sein kann. Diese **Vorurteile und Stigmatisierungen** seiner Umwelt machen ihn zu einem Behinderten iSv. § 1 AGG.“

(BAG, Urteil vom 19.12.2013, Aktenzeichen 6 AZR 190/12)



Wo gibt es Schutz vor
Diskriminierung?

Anwendungsbereiche des AGG



Nr. 1-4
Schutz im
Arbeitsleben

Zentrale
Vorschrift
§ 2 AGG



Nr. 5-8
Schutz bei den
Geschäften des
täglichen
Bedarfs



Sog. Massengeschäfte wie
Einkaufen, Restaurantbesuch,
Bahnfahren usw.



Fälle zu Diskriminierungen wegen HIV

Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen I

Ein Mann vereinbart einen Termin in einer Praxis für Physiotherapie, um sich nach einem von einer Universität ausgearbeiteten Therapieplan behandeln zu lassen. Nach Absolvierung einer ersten Probestunde teilt er der Therapeutin auf Nachfrage mit, dass er an Hämophilie erkrankt und HIV positiv sei. Daraufhin erhält er eine fernmündliche Absage weiterer Termine mit der Begründung, dass man ihn wegen seiner Behinderung und der HIV-Erkrankung nicht behandeln will.

(Amtsgericht Wipperfürth, Urteil vom 25.09.2014, Aktenzeichen 9 C 379/13)

Gesundheitsdienstleistung als Massengeschäft?

Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen II

- Ein Oberarzt in der Notfallambulanz eines Krankenhauses verweigert einem HIV-infizierten Mann, der an heftigen Schmerzen wegen einer blutenden Stelle leidet, eine eingehende Untersuchung und Behandlung. Begründung des Arztes u.a.: Er habe eine Behandlung ablehnen können, um dem Risiko einer HIV-Infektion aus dem Wege zu gehen. An dem Tag habe der Oberarzt oberflächliche Abschürfungen an beiden Händen gehabt. *(Langericht Stendal, Urteil vom 06.11.2013, Aktenzeichen: 21 O 240/12)*
- Ein HIV-positiver Patient wird in einer Klinik mit einem gelben Patientenaufkleber gekennzeichnet. *(Beratungsfall bei der Antidiskriminierungsstelle des*

Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen III

- Eine Frau wird zum vereinbarten Zahnarzttermin nicht behandelt. Sie hatte im Patientenfragebogen angegeben, HIV-positiv zu sein. Zur Begründung hieß es, Patient_innen mit infektiösen Krankheiten würden nur abends behandelt.
(Beratungsfall bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes)

Infektionsgefahr als sachlicher Grund?

Sachliche Rechtfertigung I

§ 20 Abs. 1: Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen (...) einer Behinderung (...) ein **sachlicher Grund** vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung

1. der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient

Sachliche Rechtfertigung II

- „Es ging dem Oberarzt ersichtlich nicht darum, eine Infizierung mit dem HIV-Virus zu vermeiden. Ein Oberarzt kennt die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Dr. DD hätte daher – selbst bei Vorhandensein der (streitigen) oberflächlichen Abschürfungen an seinen Händen – Latex-Handschuhe überstreifen können.“

(Langericht Stendal, Urteil vom 06.11.2013, Aktenzeichen: 21 O 240/12)

- „Das **Infektionsrisiko** (...) ist **bei medikamentös therapierten HIV-Patienten** so **gering**, dass die Übertragung auf Behandler und Personal selbst durch Nadelstichverletzungen oder die Kontamination von Schleimhäuten äußerst unwahrscheinlich ist. (...) Für die Behandlung von HIV- Patienten müssen (unabhängig von der Viruslast) in der Zahnarztpraxis **keine zusätzlichen Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz** getroffen werden.“

Beschäftigung von medizinischem Personal mit HIV-Erkrankung I

- Der Antidiskriminierungsstelle des Bundes werden interne Leitlinien eines Krankenhauses übermittelt, wonach eine Einstellung bei einer Hepatitis B, C, und HIV-Erkrankung ausgeschlossen ist. Auch für einen Aufstieg von einer Facharzt- auf eine Oberarztstätigkeit wird eine Einstellungsuntersuchung mit HIV-Test zwingend verlangt.
- **Sachliche Rechtfertigung** nach § 8 AGG: unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt, wenn Gesundheitszustand **wesentliche und entscheidende beruflichen Anforderung**.

Beschäftigung von medizinischem Personal mit HIV-Erkrankung II

- Stellungnahme Bundesministerium für Gesundheit: Alle operativen und invasiven Tätigkeiten können durch HIV-Infizierte durchgeführt werden, sofern die **HIV-Menge im Blut des Betroffenen** dauerhaft auf weniger als 50 Kopien/mL abgesenkt ist und entsprechende **krankenhaushygienische und verhaltenspräventive Maßnahmen** konsequent beachtet werden.
- Verweis auf Empfehlungen der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten (DVV) e. V. und der Gesellschaft für Virologie (GfV) e. V. zur Prävention der nosokomialen Übertragung von Humanem Immunschwäche Virus (HIV) durch HIV-positive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Glinkastraße 24

10117 Berlin

www.antidiskriminierungsstelle.de

Beratung

Tel. 030 18555-1855

E-Mail: beratung@ads.bund.de



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes